

Beitragsordnung des Weltladen-Dachverbandes

GÜLTIG AB DEM 01. JANUAR 2027
(BESCHLOSSEN VON DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2026)

1. Beitragsmodell

Weltläden

Der Beitrag für Weltläden setzt sich pro Kalenderjahr aus Sockelbeitrag und umsatzabhängigem Beitrag wie folgt zusammen:

- A) Sockelbeitrag: 150,00 €
- B) umsatzabhängiger Teil des Beitrags:
1,15 % des Nettoumsatzes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres
- C) Maximalbeitrag (Deckelung von A+B): 2.100,00 €

zu B) Bemessungsgrundlage des umsatzabhängigen Teils des Beitrags:

Vom Nettoumsatz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres können folgende Kosten (falls zutreffend) des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes abgezogen werden:

- Netto-Raumkosten (Miete und Nebenkosten)
- Lohnkosten (Arbeitgeber-Brutto & freiwillige soziale Leistungen)
- Fremdkosten (Honorare) für Ladenreinigung und Buchhaltung (laufende Buchhaltungskosten, Kosten für Steuererklärungen wie Umsatzsteuer/Bilanz/jährliche Steuererklärung)

Sind die Zahlen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nicht zum 30. September festgestellt, so sind zur Beitragsbemessung die Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Weltläden mit Filialen

Weltläden mit Filialen (Weltladen-Verbund) werden gemeinsam veranlagt, wenn sie eine gemeinsame Steuernummer haben. Der Sockelbeitrag wird nur einmal erhoben. Der Umsatz der Filialen wird dem Stammhaus zugerechnet.

Je Filiale erhöht sich die Deckelung des Gesamtbeitrags um 250,00 €. Erfüllt eine Filiale die Voraussetzungen für eine Weltgruppe, so erhöht sich die Deckelung des Gesamtbeitrags für diese Filiale nur um 150,00 €.

Weltgruppen

Weltgruppen zahlen pauschal 150,00 € pro Kalenderjahr.

WELTLADEN
DACHVERBAND

Bei **außergewöhnlichen Investitionen** in die Weiterentwicklung des Ladens (wie insbesondere Umzug oder kostenintensive Umbauten) können auf formlosen Antrag 30 % des umsatzabhängigen Beitrages für ein Jahr durch die Geschäftsstelle erlassen werden.

Bei wirtschaftlichen **Notsituationen** (wie insbesondere drohende Schließung/Insolvenz oder erhebliche Umsatzeinbrüche) kann der Beitrag auf Antrag anteilig oder in besonderen Härtefällen ganz für begrenzte Zeit erlassen werden, um eine Stabilisierung zu unterstützen. Über Anträge auf einen (anteiligen) Beitragserlass in Notsituationen entscheidet der Vorstand des Weltladen-Dachverbandes.

Bei wirtschaftlichen Notsituationen, großen Investitionen oder in besonderen Einzelfällen kann überdies die Fälligkeit des Beitrags auf formlosen Antrag ganz oder teilweise durch die Geschäftsstelle verschoben werden.

2. Regelungen zur Anwendung des Beitragsmodells

1. Der Mitgliedsbeitrag (Sockelbeitrag und umsatzabhängiger Beitrag für Weltläden bzw. pauschaler Beitrag für Weltgruppen) ist spätestens zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlen.
2. Mitglieds-Weltläden legen dem Dachverband eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr schriftlich vor, aus der die abzugsfähigen Kosten klar hervorgehen. Der Dachverband berechnet auf dieser Basis den Mitgliedsbeitrag. Falls in Einzelfällen kein entsprechendes Dokument vorgelegt werden kann, verständigen sich das Mitglied und der Dachverband auf eine geeignete Form des Nachweises.
3. Reicht das Mitglied bis zum 30. September keine Unterlagen für die Beitragsberechnung ein, so erhält das Mitglied eine Erinnerung mit einer Frist von 14 Tagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, so kann der umsatzabhängige Beitrag auf 120 Prozent des umsatzabhängigen Vorjahresbeitrags festgelegt werden.
4. Bei ausbleibender Zahlung erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung mit einer Frist von 14 Tagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang, gilt das Mitglied als säumiger Zahler. Bei weiterem Zahlungsverzug kann ein Säumniszuschlag erhoben werden. Bleibt der Beitrag trotz Mahnung weiterhin offen, entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus dem Verein.

5. Neumitglieder:
- Bei einem Beitritt im letzten Quartal eines Jahres werden Beiträge erst im darauffolgenden Jahr fällig.
 - Bei einem Beitritt in den ersten drei Quartalen eines Jahres zahlen neue Mitglieder im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft einen pauschalen Beitrag von 210,00 € („Schnupperbeitrag“). Dies gilt auch für Neumitglieder, die bereits früher einmal Mitglied im Dachverband waren.
 - Bei Neugründungen kann dieser Jahresbeitrag/Schnupperbeitrag für insgesamt zwei Kalenderjahre beantragt werden.
6. Führen Mitgliedsläden neben ihrem Weltladen-Sortiment einen vom Weltladen klar (organisatorisch, buchhalterisch) getrennten Geschäftsbereich (Bioladen, Großhandel), so wird nur der Umsatz der Produkte des Weltladen-Sortiments zur Beitragsbemessung herangezogen. Der Abzug der Kosten erfolgt entsprechend.

Arten der Mitgliedschaft im Dachverband

gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 5 der Satzung
(beschlossen von der Mitgliederversammlung 2026)

Weltläden haben

- einen eigenen, dauerhaft eingerichteten Verkaufsraum
- mit Zugang zum öffentlichen Raum und
- eine Mindesterreichbarkeit, d.h. Öffnungszeiten von mindestens 12 Stunden pro Woche.

Mobile Weltläden (z.B. Verkaufswagen) und Weltladen-Webshops zählen auch zu den Weltläden, wenn sie die Kriterien der Satzung (Anerkennung der Konvention und Satzung) erfüllen.

Weltgruppen haben

- keinen eigenen, dauerhaft eingerichteten Verkaufsraum und/oder
- keinen Zugang zum öffentlichen Raum und/oder
- eine Mindesterreichbarkeit/Öffnungszeiten von weniger als 12 Stunden pro Woche.